



Fraktionen im Rat der Stadt Oldenburg

Herrn
Oberbürgermeister
Jürgen Krogmann
Altes Rathaus – Markt 1

26105 Oldenburg

08.05.2018

Sehr geehrter Herr Krogmann,

die Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen sowie die Gruppe der Linken/Piratenpartei beantragen die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

„Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Oldenburg“

für die Sitzungen des AAA, VA und des Rates, jeweils am 28.05.2018.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die geltende Sondernutzungssatzung in Zusammenarbeit mit dem Rat zu überarbeiten. Ziel ist es, einen nachzuvollziehenden und in der Satzung formulierten Kriterienkatalog zu entwickeln, anhand dessen künftig Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis von der Verwaltung bewertet werden.

Der Überarbeitungsprozess soll einen Zeitraum einnehmen, der es ermöglicht, dass die geänderte Satzung am 01.01.2019 in Kraft treten kann.

Begründung

Die Verwaltung der Stadt Oldenburg hat laut eigener Aussage bislang Entscheidungen über die Genehmigung von Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum in langjähriger und bewährter Verwaltungspraxis nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Die Tatbestände über die zu erteilenden Erlaubnisse sind in dieser Satzung jedoch nicht konkret geregelt.

Insbesondere wurde bei der nunmehr erfolgten Versagung des Plakatierungswunsches der IG-Metall anlässlich der derzeit stattfindenden Betriebsratswahlen seitens der Verwaltung die herausgehobene Bedeutung für die Stadt verneint und mit als wesentlichen Grund für die Versagung herangezogen.

Die Antragsteller möchten erreichen, dass in der Satzung ein Kriterienkatalog aufgenommen wird, anhand dessen künftig Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum bewertet und öffentlich nachvollzogen werden können.

Dem Verwaltungsgericht folgend sollten in der Satzung die Ausschlussgründe für das Aufhängen der Plakate genauer definiert werden. Formulierungen wie „langjährige und bewährte Verwaltungspraxis“ sind nicht geeignet rechtssichere Entscheidungen zu begründen.

Auch das Verwaltungsgericht hält es für legitim, städtebauliche Vorstellungen zu berücksichtigen. Das Stadtbild sollte nicht durch übermäßiges Plakatieren verunstaltet werden. Denkbar ist z.B. eine Begrenzung der Zahl der Plakate, die für ein bestimmtes Ereignis werben und auch eine Begrenzung der Größe, also z.B. nicht größer als A1 im Hochformat. Größere Plakate behindern zudem auch häufiger den Radverkehr.

Um ein Ausufern der Sondernutzungen durch Plakate im Straßenraum zu verhindern, halten wir im Gegensatz zur Ansicht des Verwaltungsgerichts, den Ausschluss von rein kommerziellen Werbeplakaten für zulässig. Geworben werden sollte deshalb nur für kulturelle, politische und religiöse oder weltanschauliche Veranstaltungen, Veranstaltungen der Stadt selbst und andere stadtbedeutsame Veranstaltungen (z.B. Stadtfest).

Dass für Wahlen nach den staatlichen Wahlgesetzen geworben werden darf, ist unbestritten. Im Rahmen ihres Gestaltungsermessens kann die Stadt durch Satzung aber auch regeln, dass das Gleiche auch für Wahlen gilt, die nach anderen Gesetzen vorgesehen sind (z.B. Sozialwahlen, Wahlen nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder den Personalvertretungsgesetzen) und zum demokratischen Leben der Gesellschaft dazugehören.

Die Belange von Gewerkschaften sollen zukünftig Berücksichtigung finden, sofern es der Wahrnehmung ihrer rechtlich verbrieften Aufgaben dient.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulf Prange
Fraktionsvorsitzender
SPD-Fraktion

Rita Schilling, Sebastian Beer
Fraktionssprecher*in
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hans-Henning Adler
Fraktionsvorsitzender
Gruppe Die Linke/
Piratenpartei